

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2016/162
Finanzausschuss	öffentlich	20.09.2016
Kreisausschuss	nicht öffentlich	29.09.2016

Tagesordnungspunkt

Gesetzliche Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum 01.01.2017 gem. § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschlussvorschlag:

Der weiteren Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (Alte Rechtslage) für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen wird zugestimmt. Die Erklärung, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen gelten sollen, ist bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Steueränderungsgesetz von 2015 wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab dem 01.01.2017 nicht mehr vom Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) abhängig gemacht, sondern jede Leistung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) auf privatrechtlicher Grundlage unterliegt der Umsatzsteuer. Juristische Personen des öffentlichen Rechts müssen noch im Jahr 2016 entscheiden, ob sie von der Möglichkeit der Option zugunsten des alten „BgA-Rechts“ für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 Gebrauch machen. Diese Erklärung kann während der Übergangsfrist widerrufen werden, in diesem Fall würden die neuen Regelungen des Umsatzsteuerrechts mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr gelten. Ein nochmaliger Wechsel zum alten Recht ist dann allerdings ausgeschlossen. Erfolgt keine Mitteilung an das Finanzamt, ist ab dem 01.01.2017 gem. des § 27 Abs. 22 UStG das neue Recht anzuwenden.

Generell ist bei Anwendung des neuen Rechts von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) auszugehen. Bei nachhaltiger wirtschaftlicher Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage liegt grundsätzlich eine unternehmerische Betätigung vor. Auch die Ausübung von nachhaltigen öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten gegen Entgelt durch eine jPdÖR begründet grundsätzlich eine Unternehmereigenschaft, wenn sie im Wettbewerb zu gleichartigen Tätigkeiten von gewerblichen Unternehmen erfolgt. Die sogenannten hoheitlichen Beistandsleistungen, die bisher von der Umsatzbesteuerung ausgenommen waren, sind nach der Neuregelung nur dann nicht zu besteuern, wenn keine größere Wettbewerbsverzerrungen gem. des § 2b Abs. 3 UStG vorliegen.



Zum einen müssen alle privatrechtlichen und hoheitlichen Leistungen des Landkreises Aurich analysiert werden, auf der anderen Seite Potentiale für einen möglichen Vorsteuerabzug ermittelt werden. Da die Analysen und die technische und organisatorische Umstellung auch die Einbeziehung aller Einrichtungen und Eigenbetriebe erfordert, wird vorgeschlagen, die Übergangsregelung in Anspruch zu nehmen, um die nötige intensive Auseinandersetzung mit den steuerlichen Fragen der kommenden Jahre vorzubereiten und einen geordneten Übergang in das neue Besteuerungssystem zu gewährleisten. Diese Vorgehensweise wird ebenfalls vom Niedersächsischen Landkreistag vorgeschlagen. Zudem lässt sich derzeit nicht sagen, ob die Finanzverwaltung noch Vereinfachungs- und Ausnahmeregelungen erlässt. Mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Interpretation der gesetzlichen Neuregelung, besonders im Hinblick auf unbestimmte Rechtsbegriffe, ist erst in der zweiten Jahreshälfte 2016 zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Betrag:	

Erstellungsdatum: 31.08.2016	Unterschrift gez. Weber
---	--

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen
- Anlage 2: Auszug aus dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I 2015 Seite 1833)

